



# MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt  
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1  
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20  
e-mail: [grafenstein@ktn.gde.at](mailto:grafenstein@ktn.gde.at)

---

AZ: 240/1-2017

## *Verordnung*

des Gemeinderates vom 14.12.2017, Zahl 004-1/4/2017, womit die Verordnung, vom 17.3.2016, AZ: 004-1/1/2016 betreffend Kindergartenordnung abgeändert wird.

### *I.*

der § 4 wird wie folgt abgeändert:

#### **Kindergartenbeitrag:**

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Dieser beträgt monatlich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

- |    |   |                                 |
|----|---|---------------------------------|
| a) | Halbtagestarif mit Essen:               | Gesamt: Euro 150,22             |
|    | Betreuungsbeitrag: Euro 88,06           | Verpflegungsbeitrag: Euro 62,16 |
| b) | Halbtagestarif für Auswärtige mit Essen | Gesamt: Euro 191,66             |
|    | Betreuungsbeitrag: Euro 129,50          | Verpflegungsbeitrag: Euro 62,16 |
| c) | Ganztagestarif mit Essen:               | Gesamt: Euro 176,12             |
|    | Betreuungsbeitrag: Euro 113,96          | Verpflegungsbeitrag: Euro 62,16 |
| d) | Ganztagestarif für Auswärtige mit Essen | Gesamt: Euro 227,92             |
|    | Betreuungsbeitrag: Euro 165,76          | Verpflegungsbeitrag: Euro 62,16 |

Die in den Punkten a), b), c) und d) angeführten Beträge sind auf der Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich mit 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2016 mit dem Index des Monats September 2017 verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebenden

Kindergartenbeiträge sind gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

Der Beitrag ist im Vorhinein zu entrichten. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum 31. des laufenden Monats zu entrichten.

Darüber hinaus ist vom Erziehungsberechtigten ein Bastelbeitrag zu leisten, der entsprechend den Anforderungen des Kindergartenjahres von der Leitung festgelegt wird.

Mehrkindfamilien: Bei Kindergartenbesuch von mehreren Kindern einer Familie, die im Gemeindegebiet wohnhaft sind, wird für das zweite Kind ein Abschlag von einem Drittel des Normaltarifes und für das dritte Kind ein Abschlag von zwei Drittel des Normaltarifes gewährt.

## II.

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.



Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

  
Mag. Stefan Deutschmann